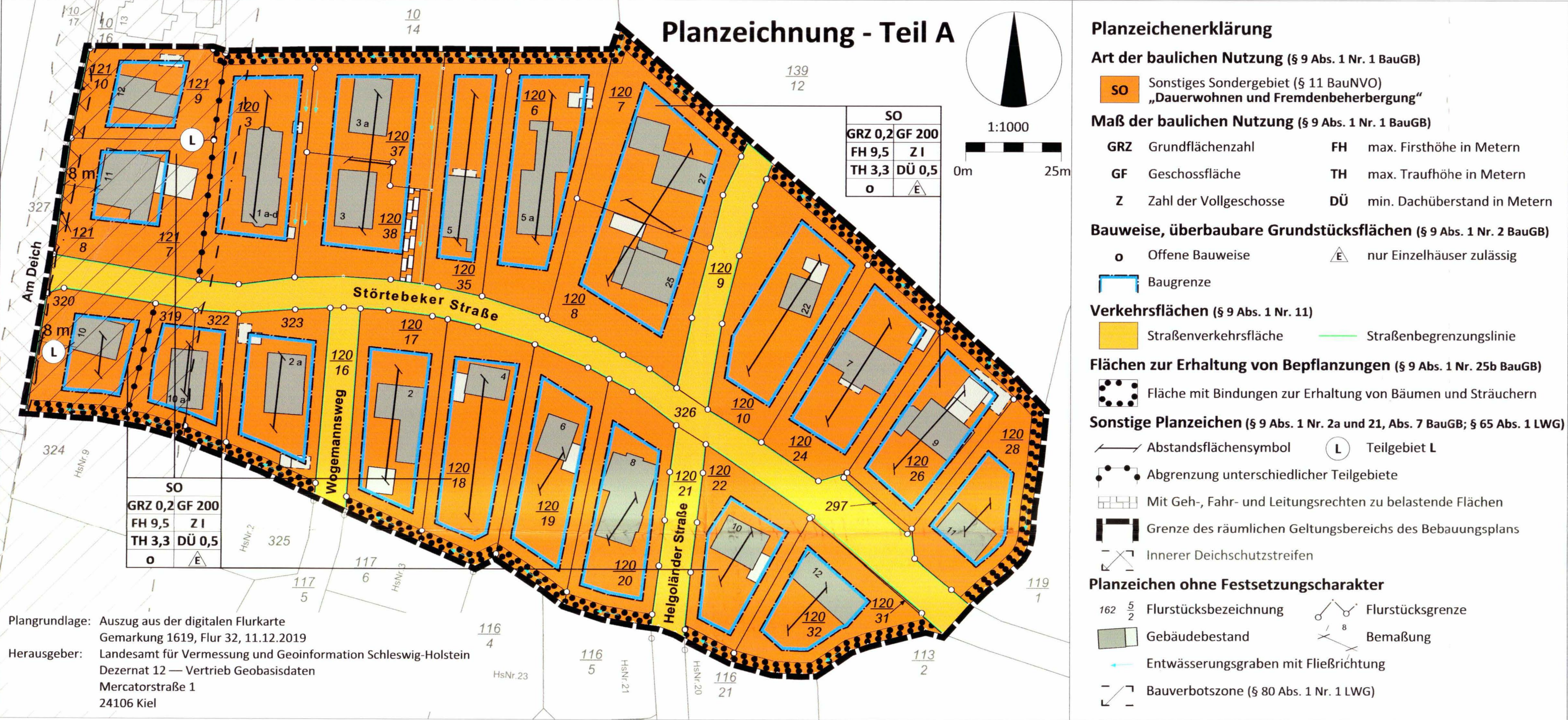


2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Sankt Peter-Ording

für das Gebiet "Störtebeker Straße“, einschließlich der Grundstücke „Am Deich 10 bis 12“ sowie „Helgoländer Straße 22, 25 und 27“.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Abs. 3 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.10.2019 folgende Satzung über den Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Es gelten die BauNVO 2017 und die PlanZVO 1990.



Verfahrensvermerke

- I. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.07.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 16.07.2015 bis 30.07.2015 erfolgt.

II. Der Ausschuss für Bauwesen und Verkehr hat am 27.05.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

III. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.07.2019 bis 23.08.2019 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 15.07.2019 bis 30.08.2019 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

IV. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 07.06.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Garding, den 14. JAN. 2020

Amt Eiderstedt
Der Amtsdirektor
Welter Straße 1
25836 Garding
(i.A. Peters)
Amt Eiderstedt
- V. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Husum, den 10.01.2020

(Seidel)
Abteilungsleiter des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

VI. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02.10.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

VII. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 02.10.2019 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Garding, den 14. JAN. 2020

Amt Eiderstedt
Der Amtsdirektor
Welter Straße 1
25836 Garding
(i.A. Peters)
Amt Eiderstedt
- VIII. Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Sankt Peter-Ording, den 14. JAN. 2020

GEMEINSCHAFT SANKT PETER-ORDING
Siegelt
Bürgermeister

IX. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind in der Zeit vom 24. JAN. 2020 bis 03. FEB. 2020 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 03. FEB. 2020 in Kraft getreten.

Garding, den 10. FEB. 2020

Amt Eiderstedt
Der Amtsdirektor
Welter Straße 1
25836 Garding
(i.A. Peters)
Amt Eiderstedt

Textliche Festsetzungen - Teil B

- 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
SO Sonstiges Sondergebiet „Dauerwohnen und Fremdenbeherbergung“ (§ 11 BauNVO)
Das sonstige Sondergebiet „Dauerwohnen und Fremdenbeherbergung“ dient vorwiegend dem Dauerwohnen und dem Dauerwohnen mit integriertem Ferienwohnen sowie der Fremdenbeherbergung.

1.1 Zulässig sind:

 - 1.1.1 Dauerwohnungen, die ausschließlich und auf Dauer einem nicht wechselnden und ortsansässigen Personenkreis dienen (Hauptwohnung / Schwerpunkt der Lebensbeziehungen).
 - 1.1.2 Ferienwohnungen, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen zu gewerblichen Zwecken gegen Entgelt als vorübergehende Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und in denen unabhängig vorübergehend eine eigene Häuslichkeit begründet werden kann. Betriebe des Beherbergungsgewerbes in Form von Boardinghouses bzw. Apartmenthotels zählen nicht zu den Ferienwohnungen im Sinne der Festsetzung.
 - 1.1.3 Kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit einzelnen Zimmern für die Fremdenbeherbergung, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen zu gewerblichen Zwecken gegen Entgelt vorübergehende Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, ohne dass die Gäste in den Zimmern unabhängig eine eigene Häuslichkeit begründen können.
 - 1.1.4 Räume für freie Berufe,
 - 1.1.5 sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe. Im Sinne der Festsetzung gehören Ferienwohnungen und kleine Beherbergungsbetriebe nicht zu den nicht störenden Gewerbebetrieben.
 - 1.1.6 Im Teilgebiet L sind zudem nicht störende Handwerksbetriebe, Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig.

1.2 Bei der Errichtung von Wohngebäuden sind mindestens 30 Prozent der „Brutto-Grundfläche (R)“ (Din 277-1) aller oberirdischen Geschosse für Dauerwohnungen zu verwenden.

2 Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

2.1 Auf Baugrundstücken mit einer Größe unter 900 m² sind nur zwei Wohnungen in Wohngebäuden zulässig. Bei Baugrundstücksgrößen von 900 m² und mehr sind drei Wohnungen in Wohngebäuden zulässig.

2.2 Als Wohnungen im Sinne der Festsetzung gelten Dauerwohnungen und Ferienwohnungen.

3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

3.1 Die Geschossfläche (GF) gibt an, wieviel Quadratmeter Geschossfläche in Vollgeschossen je Hauptgebäude auf einem Baugrundstück zulässig sind.

3.2 Die Firsthöhe (FH) bezeichnet den oberen Abschluss der Dachfläche.

3.3 Die Traufhöhe (TH) bezeichnet den unteren Abschluss der geneigten Dachfläche. Abweichend von Satz 1 findet die Traufhöhe bei Giebelseiten von Krüppelwalm-dächern, Gauen und Zwerchgabeln keine Anwendung.

3.4 Der untere Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen ist der höchste Punkt der Fahrbahnmitte der an das Baugrundstück unmittelbar oder über private Erschließung mittelbar anschließenden öffentlichen Verkehrsfläche.

3.5 Die zulässige Grundfläche darf durch Terrassen und Dachterrassen auf Garageneinstellplätzen je Wohnung um 15 m² und je sonstiger Nutzung um 30 m² überschritten werden, jedoch insgesamt bis maximal 45 m².

3.6 Die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauNVO darf durch Zufahrten, Stellplätze, Garageneinstellplätze (Garagen), überdachte Einstellplätze (Carports) und Tiefgaragen sowie Nebenanlagen bis zu einer GRZ von 0,3 überschritten werden.

3.7 Von 3.6 abweichend darf im Teilgebiet L ausnahmsweise die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,5 überschritten werden, wenn mindestens eine der Nutzungen nach 1.1.6 ausgeübt wird.

4 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Gebäude sind so zu errichten, dass diese orthogonal (±5°) zu einer straßenseitigen Baugrenze ausgerichtet sind.

5 Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB, § 6 LBO)

5.1 Wenn innerhalb einer von Baugrenzen umschlossenen Fläche ein Abstandsflächensymbol verzeichnet ist, müssen die Abstandsflächentiefern jedes darin befindlichen Hauptgebäudes je Symbolrichtung mindestens 6 m und in der Summe beider Symbolrichtungen mindestens 14 m betragen.

5.2 Die Mindestabstandstiefen der LBO bleiben unberührt und dürfen nicht unterschritten werden.

6 Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 84 Abs. 3 LBO)
Gebäudekubatur

6.1 Das Verhältnis Länge zu Breite der Gebäude darf höchstens 1:2 betragen.

Dächer

6.2 Als Dachform sind Sattel-, Krüppelwalm- und Walm-dächer zulässig. Die Dachneigung muss zwischen 30° und 51° betragen. Für Zwerchgiebel ist abweichend von Satz 2 eine Dachneigung bis 60° zulässig. Abweichend von Satz 1 sind Flachdächer bzw. Dachterrassen bis 25 m² auf dem Hauptgebäude inklusive angebautem Garageneinstellplatz zulässig.

6.3 Als Dacheindeckung sind Dachpannen und Schiefer in den Farben schwarz, anthrazit, braun oder rot sowie Naturret zulässig. Solar Kollektoren und sonstige Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien dürfen nur in die Dachhaut integriert bzw. in gleicher Neigung wie das Dach an die Dachhaut angebracht werden und sind ansonsten unzulässig.

6.4 Die Summe der Breiten von Dachgauben und -fenstern darf nicht größer als die halbe Trauflänge des zugehörigen Gebäudeteils sein.

6.5 Der höchste Punkt einer Dachgaube muss mindestens 1 m tiefer liegen als der zugehörige Gebäudefirst.

6.6 Der Dachüberstand (DÜ) muss an den Traufseiten mindestens 0,5 m betragen, davon ausgenommen sind die Giebelseiten von Sattel- und Krüppelwalm-dächern. Der Dachüberstand wird gemessen als kürzester Abstand zwischen der Außenwand und dem unteren Abschluss der Dachfläche.

Fassade

6.7 Als Fassadenverkleidung ist weißes oder rotes Verblüdmauerwerk in Ziegelform, weiß geschlämmtes oder gestrichenes Mauerwerk oder weißer Putz zulässig. Dies gilt auch für Nebenanlagen, die an das Hauptgebäude angebaut sind. Davon ausgenommen sind überdachte Einstellplätze (Carports).

6.8 Der Anteil geschlossener Flächen je Wand muss den Anteil an Fenster- und Türflächen je Wand überwiegen.

6.9 Fensteröffnungen müssen stehende Formate haben (Höhe größer als Breite). Liegende Formate sind zulässig, wenn sie stehend unterteilt sind. Wandpfiler zwischen den Fenstern müssen mindestens 2/5 Fensterbreite haben, am Fassadenrand mindestens 2/3 Fensterbreite.

6.10 Straßenabgewandte Fassadenflächen sind von den Ziffern 6.8 und 6.9 ausgenommen.

6.11 Außentrepfen mit Metall- oder Betonoberfläche sind unzulässig.

Wintergärten

6.12 Die Errichtung von Wintergärten ist nur am Hauptgebäude zulässig. Sie dürfen eine maximale Fläche von 15 % der Grundfläche des Hauptgebäudes einnehmen und eine Höhe von 3,3 m nicht überschreiten. Die Ansichtsbreite der Konstruktion ist bis zu 0,15 m zulässig. Die Fassade ist mit Klarglas und die Dachfläche ist mit Glas auszufachen. Die Ziffern 6.1 bis 6.11 finden für Wintergärten keine Anwendung.
- 7 Werbeanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 11 LBO)**

7.1 Die Errichtung von Werbeanlagen ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unzulässig. Hiervon unberücksichtigt bleiben:

 - 7.1.1 Je Betrieb ist eine freistehende Werbeanlage, welche sich an der Stätte der Leistung befinden muss und nicht in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen darf, bis zu einer maximalen Größe inklusive der Vorder- und Rückseite von 2 m² zulässig.
 - 7.1.2 Es ist eine Werbeanlage am Hauptgebäude zulässig, wenn sich diese unterhalb des ersten Geschosses befindet und eine Fläche von nicht mehr als 2 m² einnimmt.

7.2 Werbeanlagen mit Blink-, Wechsel- und Lauflichtanlagen sowie Lichtprojektionen wie Bildwerfer und Filmwerbung oder Anstrahlung von Werbeanlagen durch sich bewegende Scheinwerfer oder ähnliche Elemente sind nicht zulässig.

8 Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 6 Abs. 8 LBO)

8.1 Als Einfriedungen zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind zulässig:

 - 8.1.1 Zäune in Holzbauweise,
 - 8.1.2 Lebende Hecken,
 - 8.1.3 Friesenwälle inklusive Bewuchs,
 - 8.1.4 Einfriedungsmauern in Ziegelmauerwerk oder Naturstein bis zu einer Höhe von 0,2 m sowie mit Pfeilern. Zwischen den Pfeilern sind Gitter in Holz- oder Eisenkonstruktion zu gestalten.

8.2 Einfriedungen zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche dürfen eine Höhe von 0,9 m nicht überschreiten.

8.3 Einfriedungen dürfen nur an bzw. auf den Grundstücksgrenzen errichtet werden. Die Höhenangaben beziehen sich auf die Oberkante der Geländeoberfläche auf der jeweiligen Grundstücksgrenze.

8.4 Innerhalb des inneren Schutzstreifens des Landesschutzdeiches haben Einfriedungen nur Bestandsschutz. Die untere Küstenschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen für zu errichtende Einfriedungen zulassen, wenn die Wehrfähigkeit und die ordnungsgemäße Unterhaltung des Deiches nicht beeinträchtigt werden.

9 Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

9.1 Die Errichtung von Nebenanlagen ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unzulässig. Hiervon unberücksichtigt bleiben:

 - 9.1.1 Werbeanlagen nach Punkt 7,
 - 9.1.2 Einfriedungen nach Punkt 8,
 - 9.1.3 Anlagen zur Kleintierhaltung bis insgesamt 4 m² Grundfläche,
 - 9.1.4 Standorte für Abfallbehälter inklusive deren Einfriedungen bis zu einer Gesamthöhe von 1,5 m,
 - 9.1.5 zwei freistehende Fahnenmasten mit einer maximalen Höhe von 8 m,
 - 9.1.6 Spielanlagen für Kinder,
 - 9.1.7 Anlagen zur Wäschetrocknung,
 - 9.1.8 Markisen,
 - 9.1.9 ein Gartenhaus mit bis zu 10 m² Grundfläche. Es ist in Holzbauweise mit Ziegeldach, Pappdach, begrüntem Dach, hellgrauer Metall- oder Kupferindeckung und mit einer maximalen Firsthöhe von 2,5 m zulässig.
 - 9.1.10 ein Gewächshaus mit bis zu 6 m² Grundfläche in Holz- oder Metallkonstruktion mit Glastausfächung. Es ist bis zu einer maximalen Firsthöhe von 2,5 m zulässig.

9.2 Die Errichtung von Nebenanlagen ist nur in dem von der Straßenverkehrsfläche abgewandten Grundstücksbereich hinter dem und seitlich vom Hauptgebäude zulässig. Ausgenommen hiervon sind Fahnenmasten, freistehende Werbeanlagen, Einfriedungen und Spielanlagen für Kinder. Zudem sind Standorte für Abfallbehälter ab 3 m Mindestabstand von der Straßenbegrenzungslinie zulässig, wenn diese von der Straßenverkehrsfläche aus nicht einsehbar sind und mindestens an der straßenzugewandten Seite mit Hecken oder Zäunen in Holzbauweise umgeben sind.

10 Stellplätze, Garageneinstellplätze und überdachte Einstellplätze (§ 84 Abs. 1 Nr. 8 LBO)
Allgemeines

10.1 Stellplätze sind allgemein zulässig.

10.2 Es sind ein Garageneinstellplatz (Garage) und ein überdachter Einstellplatz (Carport) oder zwei überdachte Einstellplätze je Baugrundstück zulässig. In das Hauptgebäude eingebaute Garageneinstellplätze und sonstige Stellplätze sind zudem allgemein zulässig.

10.3 Die Größe je Garageneinstellplatz oder je überdachtem Einstellplatz einschließlich eventuell angebauter Abstellraum darf 25 m² nicht überschreiten.

10.4 Der Garageneinstellplatz und der überdachte Einstellplatz haben einen Mindestabstand von 5 m zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche einzuhalten. Ausnahmsweise ist eine Unterschreitung zulässig, wenn die festgesetzten Baugrenzen für das Grundstück einen geringeren Abstand zulassen.

10.5 Die Dachgestaltung hat sich dem Hauptgebäude anzupassen. Alternativ sind Flachdächer und flach geneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 15° zulässig. In diesem Fall kann die Dacheindeckung vom Hauptgebäude abweichen.

Garageneinstellplätze (Garagen)

10.6 Garagen dürfen nur am oder im Hauptgebäude errichtet werden und sind aus dem gleichen Fassadenmaterial wie das Hauptgebäude zu fertigen.

10.7 Eine Nutzung des Garagendaches als Dachterrasse ist zulässig.

Überdachte Einstellplätze (Carports)

10.8 Carports sind nur in Holzbauweise zulässig und zu mindestens zwei Seiten hin offen.

11 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Je Grundstück ist eine Zufahrt zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Ausnahmsweise sind bei Eckgrundstücken zwei Zufahrten zulässig, wenn diese zu unterschiedlichen öffentlichen Straßen führen. Die maximale Breite je Zufahrt beträgt 5 m.

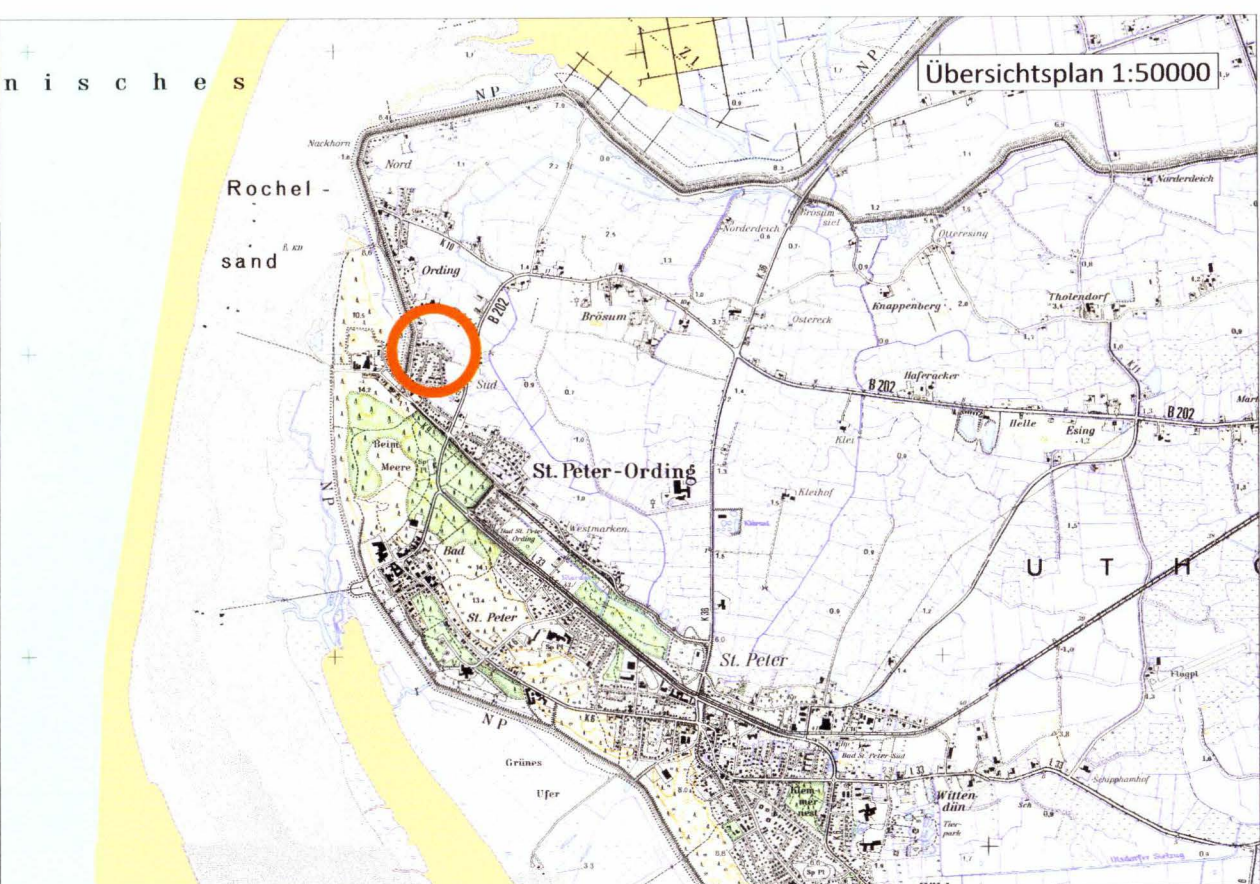
12 Erweiterter Bestandsschutz (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

12.1 Rechtmäßig errichtete bauliche Hauptanlagen, die durch höhere Gewalt zerstört werden, können entsprechend ihrer rechtmäßigen baulichen Ausprägung zum Zeitpunkt ihrer Zerstörung und unter Berücksichtigung der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung und zur Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden dieser 2. Änderung wieder errichtet werden.

12.2 Bei rechtmäßig errichteten baulichen Hauptanlagen und ausgeübten Nutzungen, welche von den Festsetzungen dieser 2. Änderung abweichen, sind auch bauliche Änderungen und Nutzungsänderungen zulässig, wenn

 - 12.2.1 bei baulichen Änderungen die rechtmäßig bebaute Grundfläche und Geschossfläche im Erdgeschoss außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht erhöht wird,
 - 12.2.2 die Festsetzungen zur GRZ und GF nur entsprechend der rechtmäßigen baulichen Ausprägung überschritten werden und/oder
 - 12.2.3 bei Nutzungsänderung die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung eingehalten werden.

- 13 Flächen mit Bindung zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**
Innerhalb der festgesetzten Flächen sind Bäume und Sträucher ab einer Wuchshöhe von 2,5 m in der vorhandenen Zahl und Dichte als Abschirmungspflanzung in einer Pflanzbreite von 3 m zu erhalten und zu pflegen. Ausfälle sind mit standortgerechten heimischen Laubbgehölzen zu ersetzen. Geeignet sind zum Beispiel Hasel, Hainbuche, Feldahorn, Roter Hartriegel, Eberesche und Weide.
- 14 Innerer Schutzstreifen des Landesschutzdeiches (§§ 65 Abs. 1 Nr. 1, 70 Abs. 1 & 3 LWG)**
Innerhalb des inneren Deichschutzstreifens ist jede Benutzung, die die Wehrfähigkeit des Deiches beeinträchtigen kann, unzulässig. Die untere Küstenschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Wehrfähigkeit und die ordnungsgemäße Unterhaltung des Deiches nicht beeinträchtigt werden.
- Hinweise**
Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die unter den Ziffern 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 oder 13 aufgeführten Festsetzungen zu § 84 Abs. 3 LBO verstößt.
- Kulturdenkmale
Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für den Eigentümer und den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zum Fund geführt haben. Die Mitteilung eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.
- Hochwasserrisikogebiete
Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt in einem Hochwasserrisikogebiet nach § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), ist aber durch einen Landesschutzdeich nach § 64 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) geschützt, sodass kein Bauverbot nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 LWG besteht.
- Bauverbotszone
Teile dieses Bebauungsplanes befinden sich innerhalb des 50 m Abstandes eines Landesschutzdeiches, in welchem grundsätzlich ein Bauverbot nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 LWG besteht. Davon abweichend gilt aufgrund dessen, dass auf allen Grundstücken Bau- und Nutzungsrechte bestehen und die Festsetzungen dieser 2. Änderung keine wesentlichen Erweiterungen der Bau- und Nutzungsrechte zulassen, nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 LWG das Bauverbot nicht.
- Din 277-1
Da Din-Normen dem Urheberrecht unterliegen, ist die Din 277-1 dem Bebauungsplan zwar beigefügt, aber nur innerhalb der Räume der zuständigen Verwaltung der Gemeinde Sankt Peter-Ording für jeden einsehbar.
- Unterhaltung Zuggraben 9
An der südöstlichen Grenze des Bebauungsplanes befindet sich der Zuggraben 9 des Sielverbandes Tümlauerkooq Schleuse. Die Anlieger sind verpflichtet, diesen von überhängende Ästen und Sträuchern freizuhalten.



Bebauungsplan Nr. 9 - 2. Änderung Gemeinde Sankt Peter-Ording

- Planausarbeitung: Amt Eiderstedt

Amt Eiderstedt
Der Amtsdirektor
Welter Straße 1
25836 Garding
(i.A. Peters)
Amt Eiderstedt
- Planungshoheit: Gemeinde Sankt Peter-Ording

Gemeinde Sankt Peter-Ording
Der Bürgermeister
Badallee 1
25826 Sankt Peter-Ording
Dipl.-Ing. Daniel Herrmann
Stadtplaner
Welter Straße 1
25836 Garding